

## **Wolf Rudolf**

---

**Von:** Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 15. Dezember 2023 10:05  
**An:** Daniel Arn  
**Cc:** 'dschwarz@schwarz-geruestbau.ch'; Anita Megert; Wolf Rudolf; RSTA  
Emmental, DIJ-RSTA-Langnau; Wild Michael, DIJ-AGR-GeM  
**Betreff:** AW: Schule Signau 2025 - Vorprüfung

Lieber Dänu

Gerne lasse ich dir hiermit den Vorprüfungsbericht nach Art. 55 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) zu den geplanten Änderungen der Rechtsgrundlagen für die Bildung der Schule Signau 2025 zukommen:

### 7. Teilrevision des Organisationsreglements EG Signau:

Die geplanten Änderungen sind rechtlich zulässig.

Als nicht ganz klar erachte ich die Übergangsregelung betreffend die Schulkommission resp. Bildungskommission. Verstehe ich das richtig, dass die Schulkommission per 1.3.2025 in die Bildungskommission umgewandelt werden soll und ab dann nach den neuen Vorschriften im Anhang I funktioniert? Die bestehenden 6 an der Urne gewählten Mitglieder der bisherigen Schulkommission Signau verbleiben bis zum Ende ihrer Amtsdauer am 31.12.26 in der neuen Bildungskommission. Gemäss Übergangsbestimmung in Art. 81 soll die Kommission bis Ende 2026 aus 7 – 11 Mitgliedern bestehen. Ist somit die Meinung, dass die 3 Anschlussgemeinden ihre Vertretung per 1.3.2025 entsenden und die Gemeinde Signau bis zum Ende der Legislatur mit den bisherigen 6 Mitgliedern vertreten ist? Wie käme es dann zu den vorgesehenen max. 11 Mitgliedern?

### Teilrevision des Organisationsreglements GV Sekundarschulverband:

Die geplante Änderung ist rechtmässig.

Ich erlaube mir noch darauf hinzuweisen, dass das AGR nach erfolgter Auflösung des Sekundarschulverbandes, dessen Organisationsreglement noch formell aufheben und damit den Verband aus der kantonalen Aufsicht entlassen wird. Dazu bitte ich dich oder die beteiligten Körperschaften, mir zu gegebener Zeit den Protokollauszug der beschlussfassenden Delegiertenversammlung sowie die Publikationsbestätigung des DV-Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan aller beteiligten Gemeinden zukommen zu lassen. Ich werde in der Folge eine Aufhebungsverfügung für das Organisationsreglement aufgrund der Aufhebung des Sekundarschulverbandes ausstellen und dem Gemeindeverband sowie dem Regierungsstatthalteramt je ein Exemplar zukommen lassen.

### Reglementsbestimmung zur Aufgabenübertragung der Anschlussgemeinden:

Wird in Absatz 1 bewusst eine enge Aufgabenübertragung bezogen auf ein bestimmtes Schulmodell (durchlässige Schule) vorgenommen? Das ist selbstverständlich zulässig. Diese an ein bestimmtes Schulmodell gekoppelte Aufgabenübertragung kann die Sitzgemeinde in ihrer zukünftigen Handlungsfreiheit im Schulbereich jedoch unter Umständen bedeutend einschränken. Je nach Klassengrößen, -strukturen und zukünftigen Schulstrategien sowie ändernden Vorgaben des Kantons könnte ein anderes Modell zu gegebener Zeit unter Umständen als zielführender erachtet werden. Die Partnergemeinden müssten zur Umstellung des Schulmodells mit der geplanten Regelung vorgängig die Übertragungsreglemente ändern, bevor eine Umstellung erfolgen könnte.

Zu der Frage betr. Ausgabenzuständigkeit:

Das AGR hält sich bei Empfehlungen zu politischen Fragestellungen zurück. Vorliegend handelt es sich um eine solche, da die Festlegung der Ausgabenzuständigkeit durch die Stimmberechtigten erfolgt. Gemäss heute geltender Praxis des AGR wäre eine von der Finanzausgabenzuständigkeit des Organisationsreglements abweichende Kompetenzregelung im Übertragungsreglement – sofern die Ausgabenzuständigkeit im Schulwesen unabhängig der Höhe der Kosten dem Gemeinderat übertragen würde – dem AGR zur Genehmigung einzureichen. Als Alternative übernehmen die Gemeinden solche Aufgabenübertragungsregelungen mit Zuständigkeitsänderung an den Gemeinderat nicht selten direkt in das Organisationsreglement (womit die Genehmigungspflicht durch das AGR ohnehin gegeben ist).

Beschlussfassung als Paket:

Es ist korrekt, dass das AGR solche gesamthaften Paket-Abstimmungen bei Geschäften, die einen engen sachlichen Bezug haben, als zulässig erachtet. Die Gemeinden können in einem solchen Fall die zu fassenden Beschlüsse gesamthaft dem höchsten beteiligten Organ (hier die Urnengemeinde in Signau) als ein Paket vorlegen. Bedingen sich die einzelnen Beschlüsse sogar gegenseitig, handelt es sich um Einheit der Materie und es kann nur ein Beschluss durch das höchste beteiligte Organ gefasst werden.

Für Fragen stehe ich dir und den Gemeinden gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse  
Stefanie

**Stefanie Feller**, Rechtsanwältin, LL.M.  
+41 31 633 73 02 (direkt), [stefanie.feller@be.ch](mailto:stefanie.feller@be.ch)

**Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern**  
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)  
Abteilung Gemeinden  
Nydegasse 11/13, 3011 Bern  
+41 31 633 77 82, [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

---

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: [www.be.ch/energiemangel](http://www.be.ch/energiemangel)